



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Kempten-Oberallgäu
AlpSeeHaus, Seestr. 10
87509 Immenstadt

Tel 08323 – 9988740

kempten-oberallgaeu@
bund-naturschutz.de

www.kempten.bund-
naturschutz.de

BUND Naturschutz in Bayern e.V., Seestr. 10-AlpSeeHaus, 87509 Immenstadt

Landratsamt Oberallgäu
Frau Künstler
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen

Per mail an: eva.kuenstler@lra-oa.bayern.de
FAX: 08321-612-67402

8.8.2019

**FIS Nordische Ski WM 2021 in Oberstdorf:
Erweiterung des Loipennetzes mit künstlicher Beschneigung im Bereich „Spairube“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung von Unterlagen zur FIS Nordischen Ski WM 2021 in Oberstdorf / Spairube. Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Wir haben bereits 2018 die Maßnahmen für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft für die nordische Ski WM 2021 in Oberstdorf aus grundsätzlichen Erwägungen des Klima- und Naturschutzes abgelehnt (vgl. unsere Stellungnahme vom 30.11.2018) und halten diese Ablehnung aufrecht. Die Erweiterungen des Loipennetzes in der Spairube stellen dabei einen nochmaligen und vor allem bezüglich des Artenschutzes erheblichen Eingriff dar, zudem lehnen wir die hier erforderliche Rodung von Schutzwald für eine touristische Nutzung entschieden ab. Rechtliche Schritte bei Tötungsdelikten der Arten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und behalten wir uns vor.

Begründung:

Bereits im Jahr 2005 fand in Oberstdorf die FIS nordische Ski-WM mit den damals damit verbundenen landschaftlichen und ökologischen Eingriffen statt - bereits zu dieser Zeit waren die Belastungen des Wasserhaushaltes, der hohe Flächenverbrauch und die Eingriffe in z.T. wertvolle Lebensräume nicht akzeptabel. Die gestiegenen Ansprüche der kommenden nordischen Ski-WM 2021 zeigen, dass mit immer neuen ökologischen Eingriffen und weiterem Flächenbedarf im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen gerechnet werden muss. Eine „ökologische nordische Ski-WM“ ist mit den vorliegenden Planungen für 2021 in Oberstdorf gescheitert, die Erweiterungen in der Spairube tragen zu diesem Fazit bei. Mit nachhaltigen und umweltverträglichen Tourismus- und Natursportformen sind die technisierten Kunstlandschaften nicht mehr vereinbar.

Grundsätzliches zum Klimawandel:

Die Prognosen des Klimawandels – Verstärkung der Wetterextreme, Anstieg der künftigen Höhengrenze für Schneesicherheit von derzeit 1.200 m auf 1.600 m ü NN – haben sich in den vergangenen Jahren bewahrheitet, sowohl Hochwasser als auch Trockenperioden nehmen an Häufigkeit, Intensität und damit Bedrohlichkeit zu. Die Höhenlage des Langlaufstadions liegt bereits jetzt weit unter der kritischen Grenze für Schneesicherheit.

Der Ausstieg aus der fossilen Energiegewinnung ist Grundvoraussetzung für die Milderung der Folgen des Klimawandels, hierzu steht die Energieeinsparung vor dem Ausbau der regenerativen Energien an erster Stelle. Während lokal, national und global bereits Konzepte zur Klimaanpassung entwickelt

werden, während sich ein Energiebeirat des Landkreises um Projekte zur Energieeinsparung und um die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien müht, werden in der vorliegenden Planung Flächenversiegelung, Energie- und Wasserverschwendung für eine wenige Tage andauernde Sportgroßveranstaltung geplant. Auch klein erscheinende Zusatzeingriffe wie die Erweiterung des Loipennetzes tragen ihren Anteil zur Fehlentwicklung bei.

Flächenversiegelung Schutzwaldrodung:

Wir kritisieren den erweiterten Flächenbedarf für das Loipennetz Spairube und lehnen die Rodung der als Schutzwald ausgewiesenen Flächen ab. Die hohe funktionale Wertigkeit dieser randlichen Waldflächen und die zusätzlich naturschutzfachliche Wertigkeit unterstreichen, dass der Bereich wichtige Ökosystemleistungen gewährleistet, die durch die geplanten Eingriffe vernichtet oder entwertet werden und nicht durch Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Untersuchungsraum der FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung:

Allein die beeindruckende Vielzahl von geschützten Arten (saP und weiteren hier nicht betrachteten Arten), die im UG einen geeigneten Lebensraum finden, zeigt die Unvereinbarkeit mit den bestehenden Schutzverordnungen auf (FFH Erhaltungsziel 14. / SAP-Erhaltungsziel 1.). Die Störwirkung wird nach Angaben der FFH-VP (S 14) selbst etwa 500 Meter in die Umgebung getragen, somit sind FFH- und SPA-Gebiet unmittelbar betroffen.

„Beschneiungsanlagen und Kunstschnee“ (BayLfU 2013):
„Die Störungen durch den Lärm sind teilweise erheblich, vor allem, wenn Beschneiungsanlagen in den Dämmer- und Nachtstunden betrieben werden. Bei einigen Arten wie etwa bei Rehen, Gämsen, Hirschen und Rotfüchsen wurde zwar eine Gewöhnung an den Lärm beobachtet, aber bei Vögeln wie beispielsweise dem Auerhuhn wurden auch langfristige Störungen festgestellt. Wald-, Raufuß- und Sperlingskäuze sind besonders betroffen. Sie verlassen technische beschneite Reviere vollständig.“
Waldkäuze, Raufußkäuze und Sperlingskäuze halten zu laufenden Anlagen einen Abstand von 500 m ein. Bei anderen Wildtieren liegt der Sicherheitsabstand bei 150 bis 300 m (BayLfU Fachtagung - Technische Beschneigung und Umwelt - 15. November 2000. Hier: Untersuchungen von A. ZEITLER am Fellhorn).

Die bau- und betriebsbedingten Störungen wurden allerdings nur für einen Bereich von 60 -100 m über das eigentliche Baufeld hinaus durch eine Kartierung erfasst, ebenso wird auf Datenlücken bei der faunistischen Untersuchung im Winter verwiesen. Weiter entfernt liegende Bereiche wurden offensichtlich nicht auf aktuelle Vorkommen relevanter Arten untersucht, jedoch erfolgt die Einschätzung für FFH- und SPA-Anhangsarten für den 500m-Korridor auf der Basis „möglicherweise“. Dies halten wir für einen grundsätzlich falschen Ansatz bei der Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgebiete und deren Schutzgüter. Der Untersuchungsraum ist zu eng gesetzt und muss entsprechend erweitert werden. Der vorgenommenen Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung, dass die Beeinträchtigung von Vogelarten des Anhangs I der VS-RL „nicht erheblich“ sei, können wir daher nicht folgen.

Es wird weiterhin auf nahe liegende großflächige Ausweichräume für die betroffenen Vogelarten verwiesen, die von der Waldstruktur sogar bessere Lebensbedingungen bieten würden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese (besseren) Lebensräume bereits entsprechend besetzt sind und somit kein Ausweichraum oder –revier frei steht, weshalb die Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens (mit ebenfalls guten Lebensbedingungen) vorkommen! – und somit nicht ausweichen können. Vielmehr wird die Population insgesamt Einbußen erleiden. Eine höhere Besiedlungsdichte ist ausgeschlossen und kann nicht als Argument für die FFH- und SPA-Verträglichkeit herangezogen werden.

Die mögliche Tötung der bodenlebenden oder Boden nah lebenden Arten Alpensalamander, Zauneidechse und Haselmaus wird billigend in Kauf genommen, wir hoffen, dass der Ausnahmeantrag auf Tötung bei der Regierung von Schwaben nicht genehmigt wird.

Für den Eingriffsbereich und dessen Umfeld gibt auch das aktuelle ABSP des Landkreises Hinweise auf die naturschutzfachlichen Ziele, die dem Vorhaben widersprechen:

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Der Riedwald südlich des Langlauzentrums sowie der Burgstall liegen im Schwerpunktgebiet „Moorkorridor bei Oberstdorf“.

- Erhalt und Entwickeln der Biotopverbundfunktion der alpin geprägten Stillach
- Erhalt und Optimierung überregional und regional bedeutsamer Lebensräume

Der Bereich Himmelschrofen liegt im Schwerpunktgebiet „Wildgundkopf“. Der Maßnahmenbereich „AH.7“ befindet sich etwa 200 m von der geplanten Baumaßnahme in der Spairube entfernt.

- Erhalt der weitgehend ungestörten Lebensräume
- Erhalt der hohen Dynamik mit Felsabbrüchen, Schuttreißen, Schuttfluren
- Erhalt der großflächig zusammenhängenden Latschenfelder
- Verzicht auf eine Nutzung, Unterlassen einer (Schaf-)Beweidung, insbesondere in Gratlagen, auf Schutthalde
- Unterlassen einer touristischen Erschließung
- Erhalt der Habitats der genannten Zielarten

LSG: Kann die LSG-VO das Bauvorhaben zulassen, ist eine Ausnahmegenehmigung nach LSG-VO erforderlich, wie lautet die Begründung?

UVS und LBP:

Die Aussagen widersprechen sich, in der Konsequenz müssen Bewertungen und Kompensation angepasst werden. Nach LBP sind keine geschützten Biotope betroffen, die UVP weist Flächenanteile „alpiner Rasen“ aus.

3.2.2 Biotope der Biotopkartierung Bayern (Alpen)

A8627-0016, Gewässerbegleitende Gehölze und Kiesalluvionen an der Stillach zwischen Ziegelbachbrücke und Unterem TF 01, 04, 05 Renksteg

A8627-0086, Alpiner Rasen und Blockschuttwald am Fuß einer Schuttreiße auf der Nordseite des Himmelschrofens TF 01

Wir bitten unsere Bedenken und Hinweise auf Unstimmigkeiten zu prüfen, zu korrigieren und das Vorhaben insgesamt in Frage zu stellen.

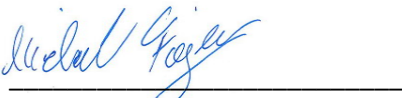
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Wehnert

(Geschäftsführerin BUND Naturschutz Kreisgruppe Kempten-Oberallgäu)



Michael Finger (Vorsitzender BUND Naturschutz Ortsgruppe Oberstdorf)